



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Erweiterung Kinderhaus und Grundschule Pang
Fl.Nrn.: 143/8, 143/25
Gemarkung: Pang
Bauort: Schulweg 16
Antragsnummer: GV-2025-0070-S..... S. 139

Vollzug der Baugesetze;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 202 „Küpferlingstraße 42/44/46 Hubertusstraße 29/31“ mit integriertem Grünordnungsplan (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)
- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB
- Inkrafttreten..... S. 141

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau einer Sporthalle mit Theatersaalfunktion
Verschiebung Gesamtbaukörper um ca. 0,5 m, g
Veränderungen in der Raumaufteilung
Fl.Nrn.: 1705/, 1582/0, 1704/0
Gemarkung: Aising
Bauort: Mangfallstraße 55
Antragsnummer: VV-2024-0068-S..... S. 143

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von

Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Ihlaustraße..... S. 145

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von

Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Tatzelwurmstraße..... S. 147

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim.....	S. 149
--	--------

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040), oder schicken Sie ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Erweiterung Kinderhaus und Grundschule Pang

Fl.Nrn.: 143/8, 143/25

Gemarkung: Pang

Bauort: Schulweg 16

Antragsnummer: GV-2025-0070-S (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 06.03.2025 Nummer GV-2025-0070-Sunter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der umliegenden Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 202 „Küpferlingstraße 42/44/46 Hubertusstraße 29/31“ mit integriertem Grünordnungsplan (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB

- Inkrafttreten

In seiner Sitzung am 28.05.2025 hat der Stadtrat der Stadt Rosenheim den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 202 „Küpferlingstraße 42/44/46 Hubertusstraße 29/31“ mit integriertem Grünordnungsplan vom 24.03.2025 einschließlich der Vorhaben- und Erschließungspläne vom 09.09.2022 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 24.03.2025 wird verwiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Vorhaben- und Erschließungspläne und Begründung kann während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung (unter der Telefonnummer 08031 / 365 -1641) im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter [Stadt Rosenheim: Rechtsverbindliche Bebauungspläne](#) abgerufen werden.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 02.06.2025



A. März

Andreas März
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau einer Sporthalle mit Theatersaalfunktion - 1. Tektur:
Verschiebung Gesamtbaukörper um ca. 0,5 m, geringfügige
Veränderungen in der Raumaufteilung
Fl.Nrn.: 1705/, 1582/0, 1704/0
Gemarkung: Aising
Bauort: Mangfallstraße 55
Antragsnummer: VV-2024-0068-S (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Tektur wird nach Maßgabe des Tekturantrages vom 19.04.2025 Nummer GV-Te-2025-0127-S unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

- III. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 1583, 1707, 1709, 1711/3, 1711/4, 1704/1 und 1701 der Gemarkung Aising öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 eingesehen werden.

6

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Ihlaustraße, Fl.Nrn. 2946/8 TFL und 2946/7 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

—
Rosenheim, 30.06.2025

gez.

Weinzierl
—

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die neugebaute Straße "Tatzelwurmstraße" Fl.Nrn. 2946/9, 2946/8 TFL, 2950 TFL, 2947/8 und 2946/7 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter, wird als Ortsstraße gewidmet.

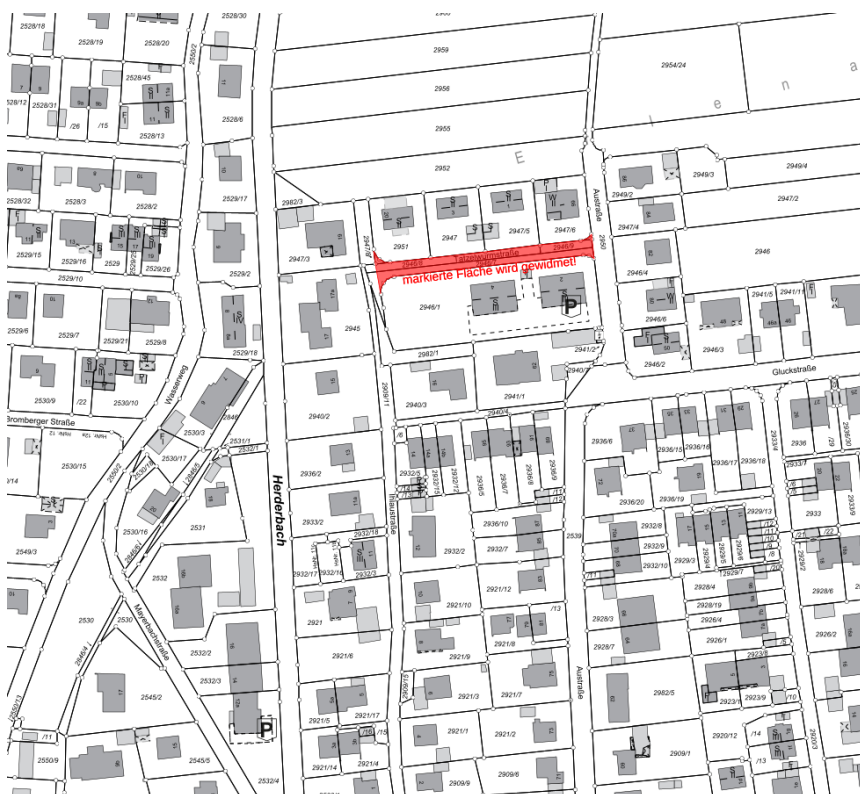
Die im Lageplan gekennzeichnete Straße "Tatzelwurmstraße", Fl.Nrn. 2946/9, 2946/8 TFL, 2950 TFL, 2947/8 und 2946/7 TFL, Gemarkung Westerndorf St. Peter., ist entsprechend der städtischen Planung benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Straßenbeschreibung:

Straße: Tatzelwurmstraße

Flurnummern: 2946/9, 2946/8 (Teil), 2946/7 (Teil), 2950/ (Teil), 2947/8, Gemarkung Westerndorf St. Peter
Anfangspunkt: Einmündung "Austraße";
Endpunkt: Abzweigung "Ihlaustraße";
Länge: 0,088 km;

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 30.06.2025

gez.

Weinzierl

9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 14 vom 30.05.2025 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 24.06.2025

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim



Otto Lederer
Verbandsvorsitzender